

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 28.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | 4 |
| Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" | 4 |
| Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert) | 5 |
| Unser Fazit | 12 |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| Allgemeine Bemerkungen | |
|------------------------|---|
| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
| ZG | <p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Der Kanton Zug begrüsst, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden und der Kinder- und Jugendschutz verstärkt wird.</p> |
| | <p>Begriffsdefinition: Tabakprodukt</p> <p>Nicht konsequent umgesetzt ist der Einbezug der definierten pflanzlichen Rauchprodukte (Art. 3 Bst. e). Da es sich per Definition um Produkte ohne Tabak handelt, sollten sie im Gesetz auch so behandelt und nicht mittels einer irreführenden Definition in Artikel 3 Buchstabe a ebenfalls zu den Tabakprodukten subsumiert werden.</p> <p>Auch wenn die konsequente zusätzliche Aufzählung des Begriffs «pflanzliches Rauchprodukt» neben dem Begriff «Tabakprodukt» mehr Text zur Folge hat, lässt sich damit eine unnötige sprachliche Widersprüchlichkeit vermeiden. Der Kanton Zug schlägt daher überall die zusätzliche Nennung des Begriffs «pflanzliches Rauchprodukt» vor, wo dieses nebst dem Begriff «Tabakprodukt» mitgemeint ist.</p> |
| | <p>Nikotinhaltigen und Nikotinfreie elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) sollen vom Geltungsbereich erfasst werden</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach unter anderem auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Die Bestimmungen für die nikotinhaltigen E-Zigaretten sollen deshalb auch für die nikotinfreien E-Zigaretten gelten, um den Vollzug zu vereinfachen.</p> <p>Der Begriff «nikotinhaltige elektronische Zigaretten» soll deshalb durch «nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten» oder «elektronische Zigaretten» ersetzt werden.</p> <p>Wird dieser Antrag nicht umgesetzt, muss zur Begriffsdefinition im Artikel 3 Buchstaben a die nikotinhaltigen E-Zigaretten hinzugefügt werden.</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | |
|--|---|
| | Somit genügt im Gesetz die Bezeichnung «Tabakprodukt» wo nach aktueller Definition Tabakprodukte und nikotinhalte E-Zigaretten gemeint sind. |
| | <p>Legalisierung von alternativen Tabakprodukten</p> <p>Grundsätzlich erachtet der Kanton Zug die angestrebte Legalisierung von alternativen Tabakprodukten als zeitgemässen Schritt in die richtige Richtung. Wie vorgesehen muss bei diesen Produkten jedoch der notwendige Jugend- und Gesundheitsschutz angemessen berücksichtigt werden.</p> |
| | <p>Ersetzung der Positivliste für Zusatzstoffe</p> <p>Der Kanton Zug bezweifelt, dass die angestrebte Ersetzung der Positivliste für Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakprodukten verwendet werden dürfen, mit einer Liste der verbotenen Zutaten die gewünschte Wirkung erzielen wird. Zumal bei einer Verbotsliste eine abschliessende präzise Aufzählung vorhanden sein muss, da ansonsten sämtliche nicht aufgeführten Substanzen als zugelassen angeschaut werden müssten.</p> |
| | <p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Der Kanton Zug macht mit dem Plakatwerbeverbot für Tabakwaren gute Erfahrungen. Kinder und Jugendliche werden mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert. Deshalb ist ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten notwendig, insbesondere ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden. Deshalb sind diese zu verbieten.</p> |

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

| Name/Firma | Kapitel-Nr. | Bemerkung/Anregung |
|------------|-------------|--------------------|
| | | |

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

| Name/Firma | Art. | Bemerkung/Anregung |
|------------|------|--------------------|
| | | |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| Entwurf Tabakproduktegesetz | | | | |
|-----------------------------|------|------|------|--|
| Name/Firma | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
| ZG | 1 | | | <p><u>Änderungsantrag</u> (Änderungen sind fettgedruckt)</p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Das Ziel, den Tabakkonsum zu verringern, fehlt.</p> |
| ZG | 2 | 1 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|----|---|---|--|
| ZG | 2 | 2 | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> |
| ZG | 3 | | <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte sowie nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|----|---|---|---|--|
| ZG | 5 | 1 | a | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>a. bei ihrem üblichen bestimmungsgemässen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Der Begriff «üblicher» Gebrauch ist nicht klar genug und kann sehr weitgehend sein. In der Sache geht es wohl um den Gebrauch, der für ein Produkt vom Hersteller vorgesehen ist.</p> |
| ZG | 5 | 1 | b | <p>Unklar ist, wann im konkreten Fall ein signifikantes Mass erreicht ist: hier bedarf es spätestens in der Verordnung aus Rechtssicherheitsgründen einen genau definierten Grenzwert, ab wann dieses Mass erreicht ist.</p> |
| ZG | 6 | 2 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>²Die Höchstmenge der Zutaten, die in Tabakprodukten verwendet werden dürfen, sowie die Höchstmenge der Emissionen und Toxizität dieser Produkte sind in Anhang 2 aufgeführt.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Aus sprachlicher Sicht drängt sich die Ergänzung «und Toxizität» auf, da es bei der Toxizität einer Substanz nicht um eine Höchstmenge der Emissionen eines Produkt geht, sondern um die Erhöhung der toxischen Wirkung der beigefügten Zutaten.</p> |
| ZG | 8 | 1 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter (mit nikotinhalte oder nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten) dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> |
| ZG | 8 | 2 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhalte oder nikotinfreie elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|----|----|---|---|---|
| | | | | <p><u>Begründung</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> |
| ZG | 9 | 1 | c | <p>Bei Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c «das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach <i>Buchstabe c</i> ersichtlich ist;» ist genauer zu bezeichnen, zu welchem Artikel bzw. zu welchem Gesetzes «Buchstabe c» gehört.</p> <p>Der Text muss zwecks Klarstellung mit der Nennung des Gesetzes ergänzt werden.</p> |
| ZG | 9 | | | <p>Die ungleiche Behandlung von Tabakprodukten zum Rauchen mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten bezüglich der Angaben auf der Verpackung ist zu überdenken.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum der Nikotingehalt gemäss Artikel 9 Absatz 2 nur auf der Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ausgewiesen werden soll und nicht bei allen Tabakprodukten. Eine solche ungleiche Handhabung ist sachlich nicht nachvollziehbar und lässt sich auch nicht mit dem simplen Hinweis in der Botschaft zu Artikel 9 Absatz 2 (S. 43), dass damit europäisches Recht nachvollzogen würde, plausibel erklären. Eine diesbezügliche Gleichbehandlung der Tabakprodukte mit den nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten wäre aus Sicht des Kantons Zug sachlich gerechtfertigt. Eine einheitliche Handhabung wäre sicherlich auch im Sinne einer besseren Orientierungsmöglichkeit für die Konsumentinnen und Konsumenten.</p> |
| ZG | 12 | 2 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p> |
| ZG | 13 | | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|----|----|--|---|
| | | | abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; |
| ZG | 17 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen. <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inklusive Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Artikel 17 Absatz 1 ist so zu ergänzen, dass auch das Brandstrecking (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert wird.</p> <p>Der Kanton Zug begrüsst ein umfassendes Verbot von Werbe- und Promotionsmassnahmen. Partielle Werbebeschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt jede Ausnahme das</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|----|----|---|---|
| | | | <p>eigentliche Ziel der Werbebeschränkungen. Ein Verbot jeder Art der Werbung für Tabakprodukte macht eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig</p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakunternehmen in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013).</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> |
| ZG | 23 | 4 | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die Wesentlichkeit der Änderung und die Modalitäten der Meldung fest.</p> <p>Zwecks Klarstellung im Text, wann eine Änderung eines Produkts als wesentlich anzuschauen ist, ist der Begriff der Wesentlichkeit durch den Bundesrat auf Verordnungsweg weiter auszuführen.</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|----|----|---|---|
| ZG | 34 | 3 | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> |
| ZG | 40 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich trägt die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Nach Ansicht des Kantons Zug besteht eine Verpflichtung des Bundes, die bei den Kantonen anfallenden Kosten, die sich durch den Vollzug der vorgegebenen Aufgaben ergeben, vollständig zu übernehmen. Der momentane Titel von Artikel 40, der von einer Kostenteilung spricht, ist irreführend, zumal der Vollzug gemäss Artikel 33 sowie die Massnahmenvorschriften von Artikel 29, die der Bund den Kantonen machen kann, primär bei den Kantonen zu liegen kommen. Eine dementsprechende primäre Kostentragungspflicht durch den Bund ist gerechtfertigt, zumal es gemäss Artikel 31, Artikel 32 und Artikel 35 wiederum die zuständigen Bundesbehörden sind, welche zulasten der Kantone weitere Kontrollverfahren regeln und Vorgaben aus der internationalen Zusammenarbeit aufbürden können.</p> |
| ZG | 48 | | <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Diese Übergangsfrist gibt den Produzenten die Möglichkeit, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren,</p> |

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|----|-------------|--|--|--|
| | | | | welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Der Verkauf soll deshalb ebenfalls nur noch ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt sein. |
| ZG | Anhang 1 | | | Es ist zu prüfen, ob die angestrebte Ersetzung der Positivliste für Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakprodukten verwendet werden dürfen, mit einer Liste der verbotenen Zutaten die gewünschte Wirkung erzielen wird. Zumal bei einer Verbotsliste eine abschliessende präzise Aufzählung vorhanden sein muss, da ansonsten sämtliche nicht aufgeführten Substanzen als zugelassen angeschaut werden müssten. |

Unser Fazit

| | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zustimmung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Änderungswünsche / Vorbehalte |
| <input type="checkbox"/> | Grundsätzliche Überarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |